

II-1322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl.: 11.633/37- I 1 /76

Wien, 1976 08 17

605/AB

1976-09-01
zu 669 J

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haas und Genossen (SPÖ), Nr. 669/J, v. 14. Juli 1976, betreffend Agrarskandal im

OÖ Molkereiverband Schärding

Die Fragesteller verweisen auf Zeitungsberichte, nach denen der Schärdinger Molkereiverband Ausformungs- und Verpackungskosten für Butter auf den Milchwirtschaftsfonds überwälzt habe und richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

- 1.) Hat der Milchwirtschaftsfonds im Zusammenhang mit den erwähnten Vorwürfen eine Prüfung der Bücher des Oberösterreichischen Molkereiverbandes Schärding vorgenommen?
- 2.) Welches sind die Ergebnisse dieser - sofern sie vorgenommen wurde - bucherlichen Prüfung?
- 3.) Auf Grund welcher Feststellungen sah sich der Milchwirtschaftsfonds veranlaßt, gegen die Geschäftsführung des Oberösterreichischen Molkereiverbandes Schärding Anzeige zu erstatten?

- 2 -

- 4.) Entspricht es den Tatsachen, daß - wie Pressemeldungen zu entnehmen ist - der Oberösterreichische Molkereiverband am Tage der Anzeigeerstattung 3 Mill. Schilling an den Milchwirtschaftsfonds zur Abdeckung des Schadens überwiesen hat?

- 5.) Sind Sie der Ansicht, daß die Kontroll- und Prüfungseinrichtungen für landwirtschaftliche Genossenschaften ausreichen?

Antwort:

Zu 1.) Der Milchwirtschaftsfonds überprüfte und überprüft laufend gemäß § 16 des Marktordnungsgesetzes alle nach diesem Gesetz Beitragspflichtigen entsprechend dem gesetzlichen Prüfungsrahmen, d.h. soweit es für die Berechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse in den Ausgleichsverfahren des Fonds maßgeblich ist.

Der Milchwirtschaftsfonds hat daher alljährlich Prüfungen beim Milchhof Wien des Schärdinger Oberösterreichischen Molkereiverbandes durchgeführt.

Zu 2.) Vor kurzem wurde vom Milchwirtschaftsfonds festgestellt, daß Differenzen zwischen den Meldungen des Schärdinger Oberösterreichischen Molkereiverbandes Milchhof Wien über den Verkauf von Hotelbutter in den vorgelegten Jahresnachweisen (die zur Überprüfung von Zuschußberechnungen dienen) einerseits und den Meldungen über den Hotelbutterabsatz andererseits, die zu statistischen Zwecken an eine andere Abteilung des Milchwirtschaftsfonds erfolgen, bestehen.

Nach den daraufhin durchgeführten Erhebungen ergibt sich auf Grund derzeit vorhandener Unterlagen folgendes Prüfungsergebnis:

Der Schärdinger Milchhof Wien hat Hotelbutter ausgeformt und abgepackt.

Dazu verwendete er sowohl eigenerzeugte als auch zugekaufte Butter.

Hinsichtlich der aus der eigenen Buttererzeugung ausgeformten und abgepackten Hotelbutter hat der Schärdinger Milchhof Wien ordnungsgemäß dem Milchwirtschaftsfonds gegenüber die anfallenden Kosten einerseits und die aus den Butterverkäufen stammenden Erlöse

- 3 -

andererseits verrechnet.

Hinsichtlich der aus zugekaufter Butter erfolgten Ausformung und Abpackung von Hotelbutter, hat der Schärdinger Milchhof zwar ebenfalls anfallende Kosten dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet und dafür Zuschüsse erhalten; die Erlöse aus dem Hotelbutterverkauf wurden hingegen hinsichtlich der aus der zugekauften Butter stammenden Abpackung dem Milchwirtschaftsfonds gegenüber nicht verrechnet.

Zu 3.) Da nach Ansicht des Milchwirtschaftsfonds das Vorliegen eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes nicht auszuschließen war, hat er die Angelegenheit pflichtgemäß nach § 84 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung herangetragen. Die Anzeige wurde gegen keine bestimmte Person erstattet, sondern es wurde der vom Milchwirtschaftsfonds erhobene Sachverhalt objektiv dargestellt. Ob bzw. von wem eine strafbare Handlung gesetzt wurde, wird derzeit von der Staatsanwaltschaft geprüft.

Zu 4.) Die Anzeige des Milchwirtschaftsfonds trägt das Datum vom 8.Juli 1976 und wurde am 9.Juli im Postweg erstattet. Am 9.Juli 1976 wurde von der Niederlassung Wien des Schärdinger Oberösterreichischen Molkereiverbandes an den Milchwirtschaftsfonds ein Betrag von S 3,095.582,03 überwiesen.

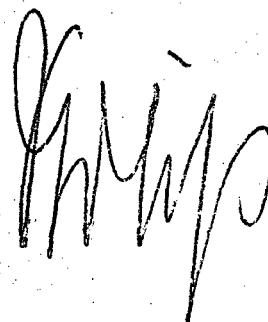
Zu 5.) Das Kontroll- und Aufsichtsrecht des Milchwirtschaftsfonds ist im Marktordnungsgesetz geregelt. Gemäß § 16 dieses Gesetzes erstreckt sich das Prüfungsrecht des Milchwirtschaftsfonds auf die Angelegenheiten, die eine allenfalls vorgeschriebene Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgeblich sind.

Durch die Marktordnungsgesetzesnovelle 1976 wurde mit Wirksamkeit ab 1.Juli 1976 das Kontrollrecht des Milchwirtschaftsfonds erweitert, da ab diesem Zeitpunkt auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren ist, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes über die Milchwirtschaft beziehen, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen.

- 4 -

Derzeit werden Überlegungen darüber angestellt, ob auf legisitischem Gebiet Vorkehrungen für eine Verbesserung der Kontrollen der Genossenschaften getroffen werden sollen und können.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of stylized, fluid strokes that appear to begin with 'H' and end with 'P', possibly representing the initials of the minister's name.